

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 3. Juni 2014	Nr. 60
------	---------------------------	--------

## Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Vom 27. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 — 7130-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

#### Grundsatz

Zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sollen Einzelhandels- und Dienstleistungszentren sowie Gewerbestandorte gestärkt und entwickelt werden. Auf Antrag können Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren sowie Gewerbestandorten (Innovationsbereiche) festgelegt werden. In den Innovationsbereichen können in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie der Grundeigentümer ergriffen werden.“

2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstleistungszentrums“ die Wörter „oder Gewerbestandortes“ eingefügt und die Wörter „und Dienstleistungsbetriebe“ durch die Wörter „, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Aufgabenträger kann jede natürliche oder juristische Person sein.“

- b) Absatz 2 wird folgend geändert:
    - aa) Die Wörter „durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes“ werden gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „nachweisen“ werden die Wörter „und sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, dem Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen“ eingefügt.
  - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer und der gewerblichen und freiberuflichen Mieter werden durch den Aufgabenträger benannt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „, dem Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „des Gewinns“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „belegenen“ durch das Wort „gelegenen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „belegenen“ wird durch das Wort „gelegenen“ ersetzt.
    - bb) Das Wort „festgesetzten“ durch das Wort „festgestellten“ ersetzt.
    - cc) Die Wörter „und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer“ werden gestrichen.
    - dd) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind von der Aufsichtsbehörde über die Auslegung zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung ist eine Abschrift dieses Gesetzes beizufügen.“
  - d) In Absatz 7 wird das Wort „Anhörverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „Abgabepflichtigen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „belegenen“ durch das Wort „gelegenen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven überwachen“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde überwacht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „üben“ durch das Wort „übt“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „können sich die Kammern“ durch die Wörter „kann sich die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Wörter „können die Kammern“ durch die Wörter „kann die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - ee) In Satz 6 werden die Wörter „auf Antrag der Kammern“ durch die Wörter „ – sofern ein Standortausschuss eingerichtet wurde im Benehmen mit diesem – „ ersetzt.
  - ff) In Satz 7 werden die Wörter „nehmen die Kammern“ durch die Wörter „nimmt die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „belegenen“ durch das Wort „gelegenen“ und die Wörter „entstehende Aufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns für den Aufgabenträger“ durch die Wörter „Aufwand nach Absatz 9“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „der“ die Wörter „jeweils geltenden“ eingefügt und die Wörter „der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807),“ gestrichen.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 9“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Daten“ die Wörter „(Name und Anschrift des Eigentümers und festgestellter Einheitswert)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs gestellt worden ist, rechtswirksam festgestellt war. Der das Zweifache des Mittelwerts übersteigende Teil des Einheitswerts geht in die Abgabeberechnung abweichend nicht in voller Höhe ein, sondern bezüglich seines
1. das Zweifache bis zum das Vierfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu sechzig Prozent;

2. das Vierfache bis zum das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu vierzig Prozent;
3. das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu zwanzig Prozent.

Der Mittelwert errechnet sich aus der Division der Summe aller im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte durch die Anzahl der im Innovationsbereich zu veranlagenden Grundstücke.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstücken oder von Grundstücken, die baulich nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder nutzbar sind, können von der Erhebungsbehörde auf Antrag von der Abgabe befreit werden. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt oder nutzbar sind. Die Nachweispflicht über die tatsächliche und mögliche Nutzung obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Befreiung ist während der Auslegung nach § 5 Absatz 6 bei der Erhebungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.“

- d) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Erhebungsbehörde kann unter Beteiligung des Aufgabenträgers Grundstückseigentümer von der Abgabenschuld ganz oder teilweise befreien, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Ist ein Standortausschuss eingerichtet, ist auch dieser zu beteiligen. Die Befreiung von der Abgabenschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides bei der Erhebungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten des Ortsgesetzes für den jeweiligen Innovationsbereich.“

- bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Beitragspflichtig“ durch das Wort „Abgabepflichtig“ ersetzt.

- f) In Absatz 8 wird das Wort „belegenen“ durch das Wort „gelegenen“ ersetzt.

- g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 umfasst neben den Kosten für die im Innovationsbereich durchzuführenden Maßnahmen eine Rücklage sowie eine angemessene Vergütung für den Aufgabenträger. Die in die Rücklage einzustellenden Mittel dienen insbesondere dem Ausgleich nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen für Maßnahmen, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthalten sind, sowie der Deckung von Einnahmeausfällen, die aus nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgabe durch die Abgabepflichtigen entstehen.“

## 8. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das auf Grundlage bestandskräftiger Bescheide erhobene Abgabenaufkommen steht mit Ausnahme eines Pauschalbetrages, der bei den Stadtgemeinden verbleibt und ihren Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit des Innovationsbereiches abgilt, dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Die Höhe des Pauschalbetrages ist im jeweiligen Ortsgesetz festzulegen; sie darf drei von Hundert der Abgabensumme des Innovationsbereiches nicht überschreiten.“

## b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Zahlungen“ die Wörter „aus bestandskräftigen Abgabenbescheiden“ eingefügt.

## c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Aufgabenträger hat nicht verwendete Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen nach Außerkrafttreten des Ortsgesetzes an die Erhebungsbehörde zurückzuzahlen. Diese zahlt den eingegangenen Betrag an die Abgabenschuldigen zurück. Die Höhe des an jeden Abgabenschuldigen zurückzuzahlenden Betrages ergibt sich aus dem Verhältnis seiner geleisteten Abgabe zur Summe aller geleisteten Abgaben.“

## 9. Nach § 8 wird folgender Paragraph 8a eingefügt:

„§ 8a

**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.“

## 10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

**Anwendungsvorschrift**

Dieses Gesetz gilt für jeden Innovationsbereich jeweils in der Fassung, die es zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Innovationsbereiches hatte.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 27. Mai 2014

Der Senat